

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Auf der Eben“

Der Gemeinderat Arnschwang hat am 05. Februar 2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl-Nr. 922, 717 und 741 der Gemarkung Nößwartling. Der Bereich wird als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen.

Maßgebend ist der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14. Februar 2024, geändert 22. Juli 2024, geändert 25. September 2024, geändert am 24. Oktober 2024, zuletzt geändert am 22. Januar 2025.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Arnschwang wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 06. Februar 2025 bis Donnerstag, den 13. März 2025

in der Gemeindekanzlei Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.arnschwang.de/Rathaus&Service/Bekanntmachungen/ Bebauungsplan für das Sondergebiet Solarpark-Biotop „Auf der Eben“ veröffentlicht.

Der Gemeinde liegen Informationen zu den folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter:

- Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB (mit ausführlicher Umweltprüfung)

Darin werden folgende umweltbezogene Informationen behandelt:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Arnschwang hat die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet - Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ nach § 11 BauNVO zum Inhalt

Schutzgut Boden

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Landwirtschaftliche Nutzfläche erhöht sich der Versiegelungsgrad durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur unwesentlich. Die Anlage von Stellplätzen für Batteriespeicher und Trafostationen sind punktuelle Versiegelungen, die für das Gesamtgebiet keinen merklichen Nachteil bringen. Die deutlich reduzierte Bearbeitung der Fläche, sowie kein Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist eine wesentliche Verbesserung.

Schutzgut Klima/Luft

Kleinklimatisch gesehen fungiert die Fläche derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet mit positiven Effekten. Die Effekte der Beschattung und Überdachung des Bodens durch die aufgeständerten Solarflächen sorgen für eine örtliche Abflachung der Temperaturschwankungen. Im Hinblick auf eine klimawandelbedingte Verstärkung von Wetterextremen ist dieser Effekt vorteilhaft. Durch den relativ geringen Überbauungsanteil kann ein unmittelbarer Austausch mit unveränderten Verhältnissen auf kleinstem Raum stattfinden.

Schutzgut Wasser

Im Gebiet befindet sich ein wasserführender Graben (Gewässer III. Ordnung). Der Graben bleibt unverändert. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht gegeben. Die Gefahr eines Eintrags von wassergefährdenden Stoffen wird durch den Nutzungswechsel reduziert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Landwirtschaftliche Nutzfläche, führt das geplante Sondergebiet zu einer Veränderung des Lebensraums von Pflanzen und Tieren. Durch die angestrebte

Entwicklung einer Biotopfläche unter und neben der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einer positiven Veränderung zum aktuellen Zustand zu rechnen.

Schutzgut Mensch (Erholung, Emissionen)

Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Lärmemissionen sind nicht zu erwarten. Die Blendwirkung der Modulflächen wird in einem Blendgutachten ermittelt und etwaig erforderliche Gegenmaßnahmen detailliert in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaftsbildbewertung Kötztinger Hügelland und Haidstein/Regensenke liegt im mittleren Bereich. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“. Für das Vorhaben ist eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

SCHUTZGÜTER TIERE UND PFLANZEN, KLIMA, LUFT, LANDSCHAFT, MENSCH: Die Entwicklung als Solarfeldbiotop stellt einen Beitrag zur Biotopvernetzung dar. Durch die Erzeugung regenerativer Energie wirkt die Anlage dem Klimawandel und der Luftverschmutzung entgegen. Die Beeinträchtigungen durch Blendwirkung und eine veränderte Optik in einem landschaftlichen Teilbereich sind sehr gering im Vergleich zum Nutzen der Anlage.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird unter Einhaltung der Maßgaben der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) erstellt. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen kann demnach auf Ausgleichsflächen verzichtet werden, da die Vornutzung als „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, und davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts entsteht. Für den Ausgleich des beeinträchtigten Landschaftsbilds werden naturnahe Strukturelemente eingebracht. Artenschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt durch CEF-Maßnahmen auf Grundlage einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

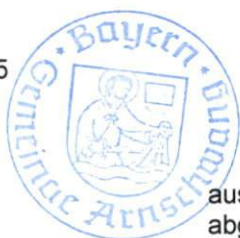
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Arnschwang, 06. Februar 2025


Multerer
Erster Bürgermeister



ausgehängt am:
abgenommen am:

Donnerstag, 06. Februar 2025
Freitag, 14. März 2025